

Nichtamtliche Lesefassung

Fachprüfungsordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier

Vom 12. September 2008

geändert durch Beschluss vom 02.11.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend, und Kultur mit Schreiben vom 27. August 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 98/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik ist im Sinne von § 3 Abs. 1 APOB ein 1-Fach-Studium (Kernfach). Jedoch ist das Studium aufgeteilt in das Fachstudium mehrerer Fächer gemäß § 3. Das Studium der Wirtschaftsinformatik als Haupt- oder Nebenfach eines 2-Fach-Studiums ist im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht möglich.

§ 3

Studienumfang und Module

(1) Die Fachdisziplin Wirtschaftsinformatik beruht auf den drei Säulen *Wirtschaftsinformatik*, *Informatik* und *Betriebswirtschaftslehre*. Dementsprechend ist das Studium der Wirtschaftsinformatik in das Fachstudium dieser drei Fächer aufgeteilt. Hinzu kommt das Studium in den Bereichen *Mathematik* und *Allgemeine Grundlagen*. Das Studium ist daher in folgende Blöcke aufgegliedert, in denen jeweils eine vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

1. Grundblock Wirtschaftsinformatik (36-52 Leistungspunkte)
2. Grundblock Informatik (42-58 Leistungspunkte)
3. Grundblock Betriebswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte)
4. Grundblock Mathematik (16 Leistungspunkte)
5. Allgemeine Grundlagen (8 Leistungspunkte)
6. Studienprojekt (12 Leistungspunkte)
7. Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (2 Leistungspunkte).

(2) Das Studium in jedem dieser Bereiche ist in mehrere Module zerlegt. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen die benötigte Anzahl von Modulen auszuwählen. Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

(3) Der Anhang ist Teil der Prüfungsordnung und legt fest welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei festgelegt, ob es sich um ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtmodul handelt und wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden durch den Prüfungsausschuss der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen. Die Genehmigung von Änderungen im Modulhandbuch obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Ergänzend zu den im Anhang festgelegten Modulen wird ein externes Praktikum in einem Wirtschaftsunternehmen empfohlen. Dieses sollte in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Für dieses Praktikum werden keine Leistungspunkte vergeben.

(5) Sobald eine Studierende oder ein Studierender unter Einhaltung der unter Abs. 1 aufgeführten Bedingungen bzgl. der erforderlichen Leistungspunkte insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erbracht hat, ist das Studium erfolgreich bestanden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 41 Absätze 2 und 3 HochSchG sind anzuwenden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Neben den in der APOB festgelegten Prüfungsformen sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

- a) Seminaren gemäß §6a
- b) Studienprojekten gemäß §6b

statt.

(2) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt. Die Prüfungsleistungen und die jeweilige Prüfungsform, sowie etwaige für die Prüfung vorausgesetzte Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(3) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 6a Seminare

(1) Die Prüfung zu Seminaren besteht in der Regel in Seminarvorträgen und deren Ausarbeitung in schriftlicher Form. In den Seminarvorträgen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion darlegen kann (studienbezogene Kompetenz).

(2) Beim Seminarvortrag werden sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik bewertet. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß formaler und fachlicher Kriterien für wissenschaftliche Texte bewertet.

§ 6b Studienprojekt

(1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).

(2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von einem Studienjahr. Ausnahmen sind möglich.

(3) Im Studienprojekt sind folgende Teilleistungen durch die Gruppe zu erbringen: a) das praktische Projektergebnis (in der Regel ein demonstrierbarer Softwareprototyp), b) der Zwischenbericht, c) der Abschlussbericht, d) die Präsentation der Projektergebnisse und Zwischenergebnisse. Hierbei ist der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokollen oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich kenntlich zu machen.

(4) Das Studienprojekt ist nur bestanden, wenn die/der Studierende das Projekt vollständig bearbeitet, an allen verpflichtenden Terminen anwesend ist und alle Teilleistungen des Studienprojekts erbracht hat bzw. an der Erstellung aller Teilleistungen der Gruppe in ausreichendem Maße beteiligt war.

(5) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse, sowie unter angemessener Berücksichtigung

der Projektdurchführung. Bei der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer ist darauf zu achten, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokollen oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen ist.

§ 7 **Mündliche Prüfungen**

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 **Schriftliche Prüfungen**

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 9 **Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die schriftliche Bachelorarbeit bildet zusammen mit einem Kolloquium über die Arbeit eine Einheit. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 14 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 2 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit auch vor der Mitte des 5. Fachsemester erfolgen, falls die Studierende oder der Studierende mindestens 100 Leistungspunkte erreicht hat.

(5) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich und findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Zusätzlich findet eine wissenschaftliche Diskussion von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten statt.

(6) Für das Kolloquium wird keine Note vergeben, stattdessen bewerten die anwesenden Prüfenden es mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

(7) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die schriftliche Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und das Kolloquium bestanden wurde.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten. Für Seminare wird kein Freiversuch gewährt.
- (2) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden. Für Studienprojekte wird kein Freiversuch gewährt.

§11

Inkrafttreten

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12.09.2008
Univ.- Prof. Dr. Paul Windolf
Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Anhang zu § 3 Abs. 3

Anmerkung zum Wahlpflichtbereich: Im Wahlpflichtbereich im 5. und 6. Semester müssen insgesamt 4 Vorlesungsmodule à 6 LP und ein Seminarmodul à 4 LP aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule von Wirtschaftsinformatik und Informatik gewählt werden. Hierbei muss mindestens ein Vorlesungsmodul aus der Informatik und ein Vorlesungsmodul aus der Wirtschaftsinformatik stammen. Die verbleibenden zwei Vorlesungsmodule und das Seminarmodul können frei aus Informatik oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

Nachfolgend werden alle Module für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik nach Studienblöcken getrennt aufgelistet. Die Angaben zu Form und SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung; Ü=Übung; S=Seminar. Die Modulprüfung zu Modulen die aus einer Vorlesung bzw. einer Vorlesung und einer Übung bestehen, wird als Klausuren oder mündliche Prüfungen abgehalten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen kann als Vorleistung zur Zulassung für die Modulprüfung gefordert werden.

A.1 Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Wirtschaftsinformatik-1	12	2 x 2V+1Ü	1+2
Management von Softwareprojekten	6	2V+2Ü	3
Softwaretechnik	6	2V+2Ü	3
Wirtschaftsinformatik-2	6	2V+2Ü	4

A.2 Pflichtmodule Informatik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Programmierung I	9	4V+2Ü	1
Algorithmen und Datenstrukturen	9	4V+2Ü	2
Grundlagen der theoretischen Informatik I	6	2V+2Ü	4
XML Technologien	6	2V+2Ü	4
Datenbanken 1	6	2V+2Ü	5

A.3 Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Grundzüge der BWL I	12	6V	1+2
Vertiefung BWL I	12	6V	3
Vertiefung BWL II	12	6V	4

A.4 Pflichtmodule Mathematik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Grundzüge der Mathematik	8	4V	1+2
Grundzüge der Statistik: Explorative Datenanalyse	4	2V+2Ü	1
Elemente der Linearen Algebra I	4	2V+1Ü	3

A.5 Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Grundlagen der Empirischen Sozialforschung	4	2V	1
Seminar	4	2S	2

A.6 Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
E-Business I	6	2V + 2Ü	5
Business Intelligence	6	2V + 2Ü	5
E-Business II (Mastermodul) ++	6	2V + 1Ü	6
Intelligente Systeme (Mastermodul) ++	6	2V + 1Ü	6
Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis (Mastermodul)	6	2V	5 oder 6
Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik (Mastermodul)	6	2V + 2Ü	5 oder 6
Seminar	4	2S	6

Anmerkung ++:

Die in der offiziellen Prüfungsordnung formulierte Einschränkung dass das Mastermodul E-Business II nur belegt werden darf, wenn zuvor das Modul Grundlagen des E-Business absolviert wurde und das Mastermodul Intelligente Systeme nur belegt werden darf, wenn zuvor das Modul Business Intelligence absolviert wurde wird mit Wirkung vom 16.1.2013 aufgehoben. Bitte beachten Sie auch, dass die Module Intelligente Systeme und E-Business II aufgrund des Auslaufens dieses Prüfungsordnung nicht mehr (regelmäßig) stattfinden.

Es darf nun unabhängig vom Studienverlauf ein beliebiges Mastermodul aus Tabelle A.6. als Wahlpflichtmodul verwendet werden. Es ist jedoch nicht möglich, mehr als ein Mastermodul zu absolvieren.

A.7 Wahlpflichtmodule Informatik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Systemsoftware	6	2V+2Ü	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik II	6	2V+2Ü	5
Ereignisgesteuerte Simulation	6	2V+2Ü	5
Rechnernetze	6	2V+2Ü	6
IT Sicherheit I	6	2V+2Ü	6
Programmierung II	6	2V+ 2Ü	6
IT Sicherheit II	6	2V + 2Ü	6
Seminar	4	2S	6

A.8 Studienprojekt & Bachelorarbeit

Module	Leistungs- punkte	Fach- semester
Studienprojekt	12	5+6
Bachelorarbeit mit Kolloquium	14	6